

Allgemeine Hinweise zur Nutzungsgenehmigung für die Nutzung des Sportplatzes Exer:

Es sind folgende Ruhe- und Nachtzeiten einzuhalten:

Werktags:

Ruhezeiten 6:00 bis 8:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr

Nachtzeit 22:00 bis 6:00 Uhr

Sonn- und feiertags:

Ruhezeiten 7:00 bis 9:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr

Nachtzeit 0:00 bis 7:00 Uhr und 22:00 bis 24:00Uhr.

Der Betrieb einer Beschallungsanlage im Sinne von Unterhaltung und Musik ist nicht zugelassen. Gegen eine Lautsprecheranlage, um bei Bedarf rein organisatorische Durchsagen zu tätigen und die in Richtung Konrad-Adenauer-Ring ausgerichtet ist, bestehen keine Einwände.

Nutzungsbedingungen:

1. Der Sportplatz – nachfolgend Anlage genannt - darf nur zu dem beschriebenen Nutzungszweck genutzt werden. Die Anlage steht in dem Zustand zur Verfügung, in der er sich befindet.
2. Während der Nutzung hat ein vom Nutzer zu benennender Verantwortlicher ständig solange anwesend oder erreichbar zu sein, bis alle Personen nach Veranstaltungsende die Anlage verlassen haben.
3. Während der Nutzung hat der Nutzer in ausreichendem Umfang Aufsichts-, Ordner- und ggf. Sanitätspersonal zu stellen.
4. Der Nutzer hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen und bestehende Auflagen und Richtlinien zu beachten. Erforderliche Genehmigungen
5. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlage und die darauf befindlichen Gegenstände pfleglich zu behandeln.
6. Der Nutzer ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage sowie vorhandener Gegenstände und Geräte von der Benutzung zu überprüfen und sicherzustellen, dass im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung keine Gefährdungen auftreten. Er hat ferner sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden und festgestellte Schäden an der Anlage unverzüglich der Stadt Bad Oldesloe gemeldet werden.
7. Die Verabreichung sowie der Verzehr von Speisen und Getränken sind im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten möglich. Der Nutzer hat dies vorher mit der Stadt Bad Oldesloe abzustimmen.

8. Die Stadt Bad Oldesloe überträgt dem Nutzer innerhalb der Nutzungszeit und der Nutzungsfläche die Ausübung des Hausrechtes gegenüber Besuchern und sonstigen Personen, die sich auf der Nutzungsfläche aufhalten. Das Hausrecht der Stadt Bad Oldesloe gegenüber dem Nutzer bleibt hiervon unberührt.
9. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bad Oldesloe anlässlich der Nutzung an der Anlage entstehen. Die Stadt Bad Oldesloe ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
10. Der Nutzer haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Besuchern und Teilnehmern der Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Stadt Bad Oldesloe als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
11. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Bad Oldesloe und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Bad Oldesloe, ihre Bediensteten oder Beauftragten. Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt auch von Ansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Dritten gegen die Stadt Bad Oldesloe erhoben werden.
12. Mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung wird davon ausgegangen, dass für den Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.
13. Für Nutzung der Anlage wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
14. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht auf Dritte übertragbar.
15. Die Stadt Bad Oldesloe ist berechtigt, die Nutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein Ersatzanspruch besteht bei einem Widerruf nicht.
16. Die Nutzungsgenehmigung gilt als vom Nutzer anerkannt, wenn der Nutzungsgenehmigung nicht widersprochen wird.